

Städtetag NW · Postfach 510620 · 50942 Köl

Marienburg  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf



18. November 1998-Rh  
Telefon (02 21) 37 71-0  
Telefax (02 21) 3 77 11 28  
Durchwahl 3771- 1 20  
eMail staedtetag@t-online.de

Zuständig

**Birgitt Collisi**  
Aktenzeichen

11.13.11 N

**Neuntes Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/3186)**  
**Ihr Schreiben vom 9. November 1998 - II.1.F.1 -**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

für die Einladung zur Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 26. November 1998 danken wir Ihnen. In der Anlage fügen wir eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Birgitt Collisi

Anlage

Städtetag NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Marienburg  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

18. November 1998-Rh

Telefon (02 21) 37 71-0  
Telefax (02 21) 3 77 11 28  
Durchwahl 37 71- 1 20

eMail staedtetag@t-online.de

Zuständig

Birgitt Collisi

Aktenzeichen  
11.13.10 N

**Stellungnahme  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen  
zum Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
(Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/3186)  
für die Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung  
am 26. November 1998**

**1. Führungspositionen auf Zeit (Art. I Nr. 5 = § 25 b LBG)**

Grundsätzlich begrüßt der Städtetag Nordrhein-Westfalen, die vorgesehene Einführung des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Unseren gegenüber dem Ministerium im Vorfeld des Entwurfs vorgetragene Vorschlag, durch Änderung von § 5 LBG den Anwendungsrahmen für die Übertragung von Führungspositionen auf Zeit über die Regelung des § 12 b BRRG hinaus auszuweiten, folgt der Entwurf bedauerlicherweise nicht. Vielmehr begrenzt der neue § 25 b Abs. 7 Ziff. 2 die Möglichkeit zur Übertragung von Führungspositionen auf Zeit auf Ämter mit leitender Funktion der Besoldungsordnung B. Bleibt es bei dieser Regelung, ist die Anwendung des Instruments den Städten weitgehend verschlossen. Um den Städten wenigstens eine gewisse Anwendungsmöglichkeit zu eröffnen, würden wir es begrüßen; wenn der Anwendungsrahmen jedenfalls Ämter mit leitender Funktion der Besoldungsgruppe A 16 einbeziehen würde. Unseres Erachtens wäre dies auch im Hinblick auf die in § 25 b Abs. 7 Ziff. 1.3 getroffene Regelung für die Leiter öffentlicher Schulen oder Studienseminare durchaus vertretbar.

Weiterhin schränkt die Regelung des Entwurfs die Anwendbarkeit des Instruments dahingehend ein, daß in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter eine Übertragung auf Zeit vorgesehen ist. Im Hinblick auf die mit der Regelung angestrebte personalwirtschaftliche Flexibilität und die Organisationsfreiheit der Städte halten wir diese Einschränkung nicht für gerechtfertigt. Um Willkür vorzubeugen befürworten zwar auch wir eine Festlegung in der Hauptsatzung, welche Führungsfunktionen auf Zeit übertragen werden können. Die Anwendung der Regelung allerdings davon abhängig zu machen, daß entweder alle vergleichbaren oder gar keine Führungsfunktionen auf Zeit übertragen werden, halten wir nicht für angemessen.

Wir schlagen deshalb für § 25 b Abs. 7 Ziff. 2 folgende Formulierung vor:

„im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände unbeschadet des § 5 Abs. 3 und des § 196, die der Besoldungsordnung B sowie mindestens der Besoldungsgruppe Ab 16 angehörenden Ämter mit leitender Funktion, für die in der Hauptsatzung eine Übertragung auf Zeit bestimmt ist.“

## **2. Führungspositionen auf Probe (Art. I Nr. 4 = § 25 a LBG)**

Zu begrüßen ist, daß die Regelung zur Übertragung von Führungspositionen auf Probe in § 25 a LBG keine Begrenzung auf Besoldungsgruppen vorsieht. Abgelehnt wird von uns jedoch die Einschränkung, daß nur solche Ämter als Führungspositionen auf Probe übertragen werden können, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsposition vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen. Diese Einschränkung geht über die in § 12 a Abs. 6 BRRG hinaus. Sie berücksichtigt weder die Organisationsstrukturen jedenfalls großer Städte noch ist sie sachlich gerechtfertigt. Führungsfunktionen werden in großen Verwaltungen bereits auf der Abteilungsleiterebene wahrgenommen. Diese unterstehen aber unmittelbar nicht dem Beigeordneten, sondern dem Amtsleiter. Dieser ist in seiner Führungsfunktion auch dem Beigeordneten keineswegs vergleichbar. Die vorgesehene Formulierung begrenzt die Anwendung faktisch auf Amtsleitungsfunktionen. Durch diese Einschränkung wird die Anwendungsmöglichkeit unnötig eingeschränkt und die erwünschte personalwirtschaftliche Flexibilität nicht erreicht.

Auch die für die Übertragung von Führungspositionen auf Probe vorgesehene allgemeine Festlegung in der Hauptsatzung findet nicht unsere Zustimmung. Die Ausführungen zur Hauptsatzungsregelung für die Übertragung von Führungspositionen auf Zeit gelten hier entsprechend.

Für § 25 a Abs. 8 Ziff. 2 schlagen wir deshalb folgende Formulierung vor:

„im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Ämter der Leiter von Organisationsseinheit, für die in der Hauptsatzung die Übertragung der Ämter auf Probe bestimmt ist.“

## **3. Einstellungsteilzeit (Art. I Nr. 16 = § 78 LBG)**

Die Einführung einer Einstellungsteilzeit wird von uns dringend befürwortet. Zum einen sehen die Städte darin eine arbeitsmarktpolitische Möglichkeit, mehr Mitarbeiter/-innen einstellen zu können. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zweiten Aspekt, nämlich der Möglichkeit, die bisherigen Ausbildungskapazitäten erhalten zu können. Die derzeitige Haushaltssituation zwingt die Städte gerade auch im Personalbereich massiv zu Einsparungsüberlegungen. Wenn nach Abschluß der Ausbildung eine Übernahme grundsätzlich nur im Vollzeitbeamtenverhältnis möglich ist, stellt sich für die Städte natürlich die Frage, ob die bisherigen Ausbildungskapazitäten beibehalten werden sollen, was zu einer weiteren Verschärfung der allgemeinen Ausbildungsplatzsituation führen würde. Da die Städte sich als öffentliche Arbeitgeber aber im besonderen Maße zur Ausbildung verpflichtet ansehen, kann dies keine wünschenswerte Perspektive sein.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Einstellungsteilzeit auf Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 12 trägt weder den arbeitsmarktpolitischen Überlegungen Rechnung noch ist sie im Interesse der Auszubildenden. Der Begründung des Gesetzentwurfs, daß durch die Einstellungsteilzeit einer Überalterung des Personals vorgebeugt und der Arbeitsmarkt entlastet werden soll, ist zwar zu unterstützen. Ganz praktisch stellt sich aber die Frage, welche Funktionen hier denn besetzt werden sollen. Hier kommen allenfalls die technischen Bereiche in Betracht, für die wiederum reduzierte Arbeitsplätze ohnehin unattraktiv sind. Zugleich wird durch diese einseitige Ausrichtung die wichtige Anliegen im Ausbildungsbereich Perspektiven zu erhalten, vernachlässigt. Sowohl aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen wie auch im Interesse des Erhalts der Ausbildungskapazitäten sollte deshalb die Möglichkeit der Einstellungsteilzeit auf alle Laufbahngruppen erweitert werden.

Gerade auch aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen ist darüber hinaus auch die Begrenzung der Teilzeitbeschäftigung auf mindestens dreiviertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu überdenken. Der personalwirtschaftliche Anreiz, durch eine auf dreiviertel der regelmäßigen Arbeitszeit begrenzte Einstellung mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, ist eher gering.

#### **4. Vorbereitungsdienst für Externe (Art. 1 Nr. 2 = § 16 LBG)**

Die vorgesehene Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Form eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses außerhalb eines Beamtenverhältnisses wird als praxismgerechte Lösung begrüßt. Zur Vermeidung eines unnützen Verwaltungsaufwands sollte jedoch bestimmt werden, daß eine Ausbildungsvergütung nicht zu zahlen ist, wenn die abordnende Firma - wie es die Praxis ist - dem Betroffenen die ihm zustehende Vergütung aus seinem Arbeitsvertrag für die Dauer des Vorbereitungsdienstes weiterzahlt. Dies ist regelmäßig z. B. bei der Ausbildung von Diplom-Ingenieuren von größeren Firmen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst in einer Werksfeuerwehr durch eine städtische Berufsfeuerwehr der Fall. Durch eine abschließende Regelung in § 16 LBG würden auch Fragen der Sozialversicherung geklärt.

#### **5. Feststellung der Dienstunfähigkeit auf Veranlassung des Dienstherrn (Art. I Nr. 7 = § 47 LBG)**

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuregelung in § 47 Abs. 4 LBG sollte auch § 47 Abs. 3 Satz 1 LBG an die verkürzte Zuruhesetzungsfrist angepaßt werden. Dienstbezüge von Beamten, die im förmlichen Verfahren wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden sollen, hiergegen jedoch Einwendungen erhoben haben, werden nach dem Wortlaut des Entwurfs weiterhin erst nach Ablauf des dritten vollen Monats nach Zustellung der Zuruhesetzungsverfügung auf den Betrag des zu erwartenden Ruhegehalts gekürzt. Wenn der Ruhestand zukünftig mit Ablauf des Monats der Zustellung der Zuruhesetzungsverfügung eintritt, kann der Beamte durch das Erheben von Einwendungen noch für drei Monate einen Vorteil in Höhe der Differenz zwischen dem zu erwartenden Ruhegehalt und den vollen Dienstbezügen erlangen. Dies könnte dazu führen, daß zukünftig verstärkt unbegründete Einwendungen zur Wahrung dieses Vermögensvorteils erhoben werden. Dadurch würde der angestrebte Einspareffekt zunichte gemacht und zusätzlich das administrative Verfahren kompliziert. Zur Vermeidung sollte die Kürzung der Dienstbezüge zukünftig generell mit Ablauf des Monats der Zustellung der Zuruhesetzungsverfügung einsetzen.

## 6. Nebentätigkeit (Art. I Nr. 9 = § 68 LBG)

Die beabsichtigte Erweiterung der Versagungsgründe in § 68 Abs. 2 LBG hätte nach dem Wortlaut z. B. zur Folge, daß eigene Dienstkräfte nicht mehr im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit als Dozenten am stadt-eigenen Studieninstitut etc. eingesetzt werden können. Insofern bedarf die vorgesehene Regelung einer Präzisierung ebenso wie die vorgesehene Einbeziehung von Angelegenheiten, in der die Behörde künftig tätig werden kann. Dies wird im Zweifelsfall zu unnötigen Streitfragen hinsichtlich der Vorhersehbarkeit oder der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Behördentätigkeit führen. Im Verhältnis zum angestrebten Ziel erscheint diese Einbeziehung künftiger Behördentätigkeit generell sogar verzichtbar.

## 7. Disziplinarrecht (Art. II)

### a) Art. II Nr. 1 = § 11 a Abs. 2 DO

Abweichend von der sonstigen Terminologie des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung wird hier eine Entscheidungszuständig auf die „letzte oberste Dienstbehörde“ übertragen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte eine redaktionelle Anpassung an die sonst übliche Formulierung „oberste Dienstbehörde“ erfolgen.

### b) Art. II Nr. 1 = § 11 a Abs. 2 DO

Bei der Bemessung der Unterhaltsleistung nach § 11 a Abs. 2 DO erscheint eine Anlehnung an das Beamtenversorgungsrecht als praktikablere Lösung, da zum einen für die Begrenzung der Unterhaltsleistung nach oben ohnehin eine Berechnung der fiktiven Beamtenversorgung erfolgen muß, zum anderen der Dienstherr in der Regel mit der Berechnung oder Anpassung von Sozialversicherungsrenten nichts zu tun hat.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum im Todesfall des ehemaligen Beamten bei Vorliegen der Voraussetzungen die Witwe einen Anspruch auf eine „Witwen-Unterhaltsleistung“ hat, während Waisen offenbar keinen Anspruch haben sollen.

### c) Art. II Nr. 2 = § 28 DO

Die nunmehr in § 28 Abs. 2 DO zwingend vorgesehene Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, wenn in den Vorermittlungen der Verdacht der verbotswidrigen Annahme von Vergünstigungen oder der fortgesetzten, vorwerfbareren Minderleistung nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden kann, wird ausdrücklich begrüßt.

## 8. Altersteilzeit

Der Städtetag würde es begrüßen, wenn durch das Neunte Änderungsgesetz auch bereits Regelungen zur Altersteilzeit getroffen würden. Falls bis zur Anhörung ein endgültiger Formulierungsvorschlag vorliegt, kann dazu mündlich Stellung genommen werden.